

Diakonie  Rheinland Westfalen Lippe	Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Vorstand	Pfarrer Dr. Uwe Becker Telefon: 0211 6398-262 u.becker@diakonie-rwl.de

23. November 2010

Sachgerechte Ermittlung des Existenzminimums

Landesverbände der Diakonie legen Studie zur Regelleistungsbemessung vor

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 muss das Existenzminimum in einem „transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren“ bemessen werden.

Damit gewinnt die Diskussion über die Berechnung der „Regelsätze“ neue praktische politische Relevanz. Die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. hat deshalb, gemeinsam mit den Diakonischen Werken Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Baden, Bayern, Hannover, Hessen-Nassau, Mitteldeutschland, Pfalz, Sachsen und Württemberg eine **Studie zur Berechnung der Regelsätze** in Auftrag gegeben. Die renommierte Volkswirtin Dr. Irene Becker wurde beauftragt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Berechnung des Existenzminimums modellhaft umzusetzen. **In der Studie sollte auf jede Beimengung sachfremder politischer Erwägungen verzichtet werden.** Das schließt ein, dass für die Berechnung des Existenzminimums das in der öffentlichen Diskussion prominente (und bislang auch im SGB XII verankerte) „Lohnabstandsgebot“ ebenso wenig eine Rolle spielt wie die immer wieder angeführten **Sparzwänge**. Das Bundesverfassungsgericht hat nun einmal entschieden, dass solche Erwägungen die Ermittlung des Existenzminimums nicht beeinflussen dürfen. Eine transparente und ehrliche Umsetzung des von der Bundesregierung selbst gewählten Berechnungsverfahrens verlangt, dass politische Erwägungen nicht schon in die Berechnung selbst einfließen, etwa im Sinne eines „verkappten Lohnabstandsverfahrens“ (Landessozialgericht Hessen, Entscheidung vom 29. Oktober 2008).

Die im Auftrag der Diakonie-Landesverbände erstellte Studie liegt jetzt vor. Die Studie orientiert sich nah an einem Positionspapier des Diakonie-Bundesverbands zur Grundsicherung vom August 2010.

Bei einer Umsetzung des von der Bundesregierung zugrunde gelegten statistischen Berechnungsverfahrens und einem weitgehenden Verzicht auf normative Abzüge läge das Existenzminimum für Alleinstehende Erwachsene bei 480 Euro. Diese eng an das Statistikmodell angelehnte Berechnung eignet sich gut, die grundsätzlichen methodischen Probleme einer Vermischung von Statistikmodell und normativen Abzügen zu beleuchten.

Die von den auftraggebenden Landesverbänden der Diakonie als Mindestforderung unterstützte Berechnung findet sich auf Seite 6. In dieser Variante werden normative Setzungen aus dem Entwurf des „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen“ in Teilen übernommen, sehr wohl wissend, dass damit Positionen der Diakonie zu einem methodisch vertretbaren Berechnungsverfahren zurückgestellt werden. Deutlich wird dabei, dass die im Entwurf der Bundesregierung vorgenommenen Abzüge bei der Ermittlung des Regelbedarfs nicht nur methodisch fragwürdig sind, sondern die Grenze des ethisch Vertretbaren berühren oder überschreiten.

In dieser von den **Landesverbänden der Diakonie unterstützten Berechnung** ergibt sich ein Regelsatz von mindestens **433 Euro statt 364 Euro** für einen Alleinstehenden Erwachsenen.

Hintergrund

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 ein unverfügbares Grundrecht. Danach stehen jedem Menschen „diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs habe der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren zu ermitteln.

Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) klingen selbstverständlich. Tatsächlich aber beruhten die „Berechnungen“ zur Ermittlung des Regelsatzes zur Grundsicherung vielfach auf willkürlichen Schätzungen, die in vertraulichen Runden ausgehandelt wurden. Die Kritik daran war nicht neu: Bereits 2004 hatte der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates darauf hingewiesen, dass die Ableitung des Regelsatzes nicht transparent ist und es sich bei den Festlegungen des Bedarfs „**offensichtlich um willkürliche Setzungen** handelt“ (BR-Drucks. 206/04, 12. März 2004).

Die Willkür bei der Festlegung der Kinderregelsätze fand hierbei in der öffentlichen Diskussion die meiste Beachtung. Das Bundesverfassungsgericht stellte aber analoge Mängel bei der Festlegung der Regelsätze insgesamt fest. So sei ein Anteil „angeblich nicht der Sicherung des Existenzminimums dienender Ausgaben ohne hinreichende Tatsachengrundlage ‚ins Blaue hinein‘ geschätzt und abgezogen“ worden, beispielsweise Ausgaben für „Pelze und Maßkleidung“, ohne jeden Nachweis darüber, ob solche Ausgaben in der zugrunde gelegten Einkommensgruppe überhaupt getätigt werden. Von einer schlüssigen Ermittlung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs könne so keine Rede sein (BVerfG-Urteil vom 9. Februar 2010, Abs. 175).

In ihrer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht vertrat die Bundesregierung noch die Auffassung, dass der Gesetzgeber bei der Bedarfsbemessung keiner „Begründungspflicht unterliege“ (BVerfG-Urteil, Abs. 110). Diese Auffassung wurde im Februar korrigiert: „Schätzungen ‚ins Blaue hinein‘“ laufen einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider, heißt es in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-Urteil, Abs. 171). Der Gesetzgeber habe die Pflicht, „die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen“ (BVerfG-Urteil, Abs. 144). Komme er ihr nicht hinreichend nach, sei die Festlegung des Existenzminimums bereits deswegen grundgesetzwidrig.

Da die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen „gesetzlichen Anspruch“ gesichert werden muss, dürfen freiwillige Hilfen Dritter, etwa über Tafeln oder Kleiderkammern, nicht angerechnet und nicht abgezogen werden (BVerfG-Urteil, Abs. 136).

Die Ergebnisse der Studie

„Statistikmodell weitgehend umgesetzt“

In dieser Variante werden die grundsätzlichen methodischen Probleme einer Vermischung von Statistikmodell und normativen Abzügen beleuchtet.

Variante "Statistikmodell weitgehend umgesetzt"

- Errechnung auf der Grundlage der untersten 20 % in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS 2008)
- weitgehend ohne normative Abzüge

In Klammern: Regelsätze nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Diese Zahlen sind „politisch“ angepasst, u. a. um Senkungen zu vermeiden, und liegen leicht über den im RBEG-Entwurf errechneten Zahlen.

Alleinstehend bzw. 1. Person im Haushalt	480 Euro (statt 364)
Partner/Partnerin, Kinder ab 18 Jahren	384 Euro (statt 291)
Kinder unter sechs Jahren	245 Euro (statt 215)
Kinder von sechs bis dreizehn Jahren	314 Euro (statt 251)
Kinder von vierzehn bis siebzehn Jahren	344 Euro (statt 287)

Wie in der Tabelle zu sehen, weichen die Ergebnisse in dieser Berechnungsvariante erheblich von den Zahlen der Bundesregierung ab. **Die von den auftraggebenden Landesverbänden der Diakonie als Mindestforderung unterstützte Rechnung finden Sie auf Seite 6.**

Die wichtigsten Gründe für die Unterschiede sind:

A) Die unterschiedliche Bestimmung der Referenzgruppe

Seit 1990 erfolgt die Berechnung des Grundbedarfs auf der Grundlage der Verbrauchsausgaben der untersten Einkommensgruppen. Dieses als „Statistikmodell“ bezeichnete Verfahren, das sich am tatsächlichen Verbrauch orientiert, löste das bis dahin angewandte „Warenkorbmodell“ ab. Die Definition der Referenzgruppe hat großen Einfluss auf die errechneten Regelsätze. Je weiter „unten“ die Referenzgruppe angesiedelt wird, desto weniger kann von einer üblichen Teilhabe an der Gesellschaft ausgegangen werden.

Die Anwendung des Statistikmodells wurde vom Bundesverfassungsgericht als zulässige und vertretbare Methode zur realitätsnahen Bestimmung des Existenzminimums angesehen. Das BVerfG ging dabei von der bisherigen Praxis aus: Seit 2004 wurden dazu die untersten 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe als Referenzgruppe bestimmt. Im Urteil des BVerfG heißt es: „Die Auswahl der Referenzgruppe, nach deren Ausgaben der Eckregelsatz bemessen wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zugrunde zu legen sind nach § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung **die Verbrauchsausgaben der untersten 20 %** der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte (unterstes Quintil). Der Gesetzgeber konnte zudem davon ausgehen, dass die Verbrauchsausgaben dieses untersten Quintils eine geeignete Datengrundlage liefern.“ (BVerfG, Abs. 168).

Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, sollten alle Personen mit vollem oder ergänzendem Grundsicherungsbezug herausgerechnet werden, genauso wie alle Haushalte mit Einkommen unterhalb der Grundsicherung. Dies ist auf der Datenbasis der EVS noch nicht möglich, da eine exakte Datenbasis zum Umfang der „verdeckten Armut“ fehlt. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, Haushalte, die einen bestehenden Grundsicherungsanspruch nicht wahrnehmen, aus der Referenzgruppe auszuschließen (Abs. 168), ist noch umzusetzen, sobald die erforderlichen Daten vorliegen.

Die von den Landesverbänden der Diakonie in Auftrag gegebene Studie orientiert sich an der bislang geltenden Praxis. Als Referenzgruppe für die Berechnungen werden die Haushalte mit **den uneren 20 %** der Einkommen gewählt.

Im RBEG-Entwurf werden, ohne weitere Begründung und in Abweichung aller bisherigen Praxis, bei der Berechnung der Regelsätze für Erwachsene nur **die untersten 15%** der Einpersonenhaushalte als Referenzgruppe zugrunde gelegt. Abgezogen werden lediglich Haushalte, die *vollständig* von Grundsicherungsleistungen leben. Die zunehmende Zahl der „Aufstocker“, die ergänzende Transferleistungen beziehen werden genauso mit einbezogen wie Haushalte, die ihren Anspruch auf Grundsicherung nicht geltend machen.

B) Die Beachtung bzw. Missachtung der Strukturprinzipien des „Statistikmodells“

Das seit 1990 übliche „Statistikmodell“ bei der Berechnung des Grundbedarfs basiert auf den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben im untersten Einkommenssegment und auf der Annahme, dass das reale Ausgabeverhalten in diesen Einkommensgruppen den Mindestbedarf für eine Teilhabe an der Gesellschaft widerspiegelt. Methodisch fragwürdig ist es, dieses Modell nun zur Erzielung von Abzügen mit dem Warenkorbmodell zu kombinieren. Dies ist nach dem Positionspapier des Diakonie-Bundesverbandes zur Reform der Grundsicherung fachlich nicht vertretbar.

Die Gründe dafür sind leicht einzusehen: Beim Abzug „nicht regelsatzrelevanter Ausgaben“ (zum Beispiel für Pauschalreisen, Gartenbedarf usw.) werden vielfach Ausgaben abgezogen, die bei weiten Teilen der Referenzgruppe überhaupt nicht vorkommen, weil sie sich diese nicht leisten können. Die Folge ist, dass die Regelsatzempfänger die Abzüge bei Ausgabepositionen einsparen müssen, die im Gesetzentwurf formal zu „100 %“ als regelsatzrelevant anerkannt werden. Das gleiche gilt, wenn Teile der Referenzgruppe an anerkannten Positionen, etwa Bekleidung, sparen, um sich zum Beispiel einen Fotoapparat zu kaufen, was Regelsatzempfängern nicht zugestanden wird. Dieses Ausgabeverhalten senkt den „errechneten“ Regelsatz in doppelter Weise: Der Referenzwert für Bekleidungsausgaben sinkt, weil hier gespart wurde und zusätzlich kommt die Ausgabe für den Fotoapparat in Abzug.

Bei einer starken Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell sind noch absurdere Effekte möglich. So würde nach dem reinen Statistikmodell die Einbeziehung von Haushalten mit hohem Einkommen in die Referenzgruppe automatisch auch zu höheren Regelsätzen führen. Bei einer Vermischung mit dem Warenkorbmodell dagegen könnte sich im Gegenteil sogar ein geringerer Grundbedarf ergeben, da dann die hohen Ausgaben der oberen Einkommensgruppe für nichtregelsatzrelevante Güter und Dienstleistungen (z. B. Schmuck, Reisen) für alle zum Abzug gebracht werden.

In einem Ausgabebereich hatte das BVerfG die Vermischung von Statistik und Warenkorb exemplarisch untersucht und „als nicht nachvollziehbar und ungerechtfertigt“ bemängelt (Abs. 179). So werden im Regelsatz Ausgaben für den öffentlichen Nahverkehr zu 100 % anerkannt, aber keine Ausgaben für PKW-Nutzung, die Hilfebedürftigen nicht zugestanden wird. Diese Normsetzung mag man teilen, nicht aber die systemwidrige Folge: Der auf diese Weise errechnete Bedarf für öffentlichen Nahverkehr blieb deutlich unter dem, was Haushalte ohne PKW tatsächlich verbrauchen. Der Grund: Ausgaben in der Referenzgruppe für PKW-Nutzung kamen für alle Regelsatzempfänger in Abzug. Da die PKW-Nutzenden zugleich keine Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel in die Statistik einbringen, ergaben sich weitere Minderungen und schließlich ein Regel-

satzanteil für öffentliche Verkehrsmittel, der weit unter dem realen Bedarf von Haushalten ohne PKW lag. Im Gesetzentwurf ist nun eine „Sonderauswertung“ vorgesehen, die ausschließlich Haushalte berücksichtigt, die kein Geld für Benzin ausgeben. Diese Vorgehensweise ist methodisch schlüssig und müsste in anderen Bereichen der Verbrauchsstatistik, in denen relevante Ausgaben nicht anerkannt werden, analoge Anwendung finden.

Irene Becker demonstriert die Problematik einer Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell an folgendem Beispiel:

Messung des Kindesbedarfs für die Gütergruppe Freizeit / Unterhaltung / Kultur – „reines“ Statistikmodell und Methoden-Mix

	außerschulischer Musikunterricht (U)	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen (V)
	€ p. M.	€ p. M.
Familie 1: Das Kind ist musikalisch begabt.	10	0
Familie 2: Das Kind besucht ein Fußballspiel.	0	10
„reines“ Statistikmodell		
– Durchschnittsausgaben	5	5
– Summe der Durchschnittsausgaben	10	
Methoden-Mix: U zählt nicht zum Mindestbedarf.		
– Durchschnittsausgaben	/	5
– Summe der Durchschnittsausgaben	5	

„Die Darstellung beschränkt sich auf zwei Güterarten, die zur übergeordneten Kategorie Freizeit, Unterhaltung und Kultur zählen. Das Kind der ersten Familie ist musikalisch begabt und nimmt außerschulischen Musikunterricht, wofür die Eltern 10 Euro ausgeben. Das Kind der zweiten Familie ist eher sportlich interessiert und besucht zusammen mit Freunden ein Fußballspiel, wofür ein Eintrittsgeld von 10 Euro anfällt. Für beide Ausgabearten ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von jeweils 5 Euro, die sich nach dem ‘reinen’ Statistikmodell zu durchschnittlichen Gesamtausgaben von 10 Euro summieren; mit diesem Betrag kann der Bedarf jedes der beiden Kinder gedeckt werden. Falls aber eine der beiden Güterarten ausgeklammert wird, weil sie nach einer normativen Entscheidung nicht zum Existenzminimum zählt – das Statistikmodell also mit dem Ansatz der Warenkorbmethode durchgesetzt wird (Methoden-Mix) –, ergeben sich Einschränkungen bei den Kindern im Grundsicherungsbezug“. Das musikalische Kind erhält nun eventuell den Musikunterricht über das Bildungspaket. Das andere Kind aber kann wegen der verminderten Summe seine Eintrittskarte für eine Sport- oder Kulturveranstaltung nicht mehr bezahlen. „Die exemplarisch dargestellten Probleme einer Durchsetzung des Statistikmodells mit Gesichtspunkten der Warenkorbmethode ergeben sich immer dann, wenn regelleistungsrelevante und nichtregelleistungsrelevante Güterarten alternativ konsumiert werden“ Irene Becker, WISO-Diskurs, Oktober 2010, 11 ff).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei normativen Abzügen vom statistisch ermittelten Bedarf inhaltlich und methodisch enge Grenzen gesetzt: „Der Gesetzgeber darf Ausgaben, welche die Referenzgruppe tätigt, nur dann als nicht relevant einstufen, wenn feststeht, dass sie anderweitig gedeckt werden oder zur Sicherung des Existenzminimums nicht notwendig sind“ (Abs. 171). Dabei hat das Verfassungsgericht darauf gedrungen, dass die Abzüge metho-

disch schlüssig bleiben müssen, insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber „von seiner selbst gewählten Methode (also dem Statistikmodell, d. V.) abweicht“ (Abs. 172).

Die von den Landesverbänden der Diakonie in Auftrag gegebene Studie setzt diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts modellhaft um. In der ersten Berechnungsvariante werden nur die Ausgaben der Referenzgruppe ausgeklammert, die für Bezieher von Regelleistungen anderweitig erstattet werden (z. B. Rundfunkgebühren) und in moderater Mischung mit dem Warenkorbmodell nur einige weitere Ausgabepositionen aus der Verbraucherstatistik, die für die Berechnung überwiegend ohne größere Relevanz sind, weil sie kaum vorkommen (z. B. Ausgaben für Leasing). In dieser Variante wird auch der Anspruch eingelöst, wie er von der Bundesregierung zur Umsetzung des SGBXII in 2008 dem Bundesrat vorgetragen wurde, nämlich „dass jeder Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt im Hinblick auf die durch den Regelsatz erfolgende Bedarfsdeckung so gestellt ist, wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland, so dass er, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen ein Leben führen kann, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen“ (Begründung zur Regelsatzverordnung, BR-Drucks. 206/04, S. 10).

Im Gesetzentwurf kommt es stattdessen zu umfangreichen Abzügen bei einer Vielzahl von Ausgabepositionen, die im folgenden Abschnitt den Abzügen in der Modellrechnung der Studie von Dr. Irene Becker gegenübergestellt werden.

„Eingeschränktes Statistikmodell“

Variante „Eingeschränktes Statistikmodell“

- Errechnung auf der Grundlage der untersten 20 % in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS 2008)
- viele normative Abzüge, wie sie im RBEG-Entwurf zu finden sind, wurden modellhaft übernommen

In Klammern: Regelsätze nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Diese Zahlen sind „politisch“ angepasst, u. a. um Senkungen zu vermeiden, und liegen leicht über den im RBEG errechneten Zahlen.

Alleinstehend bzw. 1. Person im Haushalt	433 Euro (statt 364)
Partner/Partnerin, Kinder ab 18 Jahren	346 Euro (statt 291)
Kinder unter sechs Jahren	224 Euro (statt 215)
Kinder von sechs bis dreizehn Jahren	287 Euro (statt 251)
Kinder von vierzehn bis siebzehn Jahren	316 Euro (statt 287)

Diese Variante der Studie entspricht der Mindestforderung der auftraggebenden Landesverbände der Diakonie. In dieser Variante setzt sich die von den Landesverbänden der Diakonie in Auftrag gegebene Studie über fachliche Einwände an der Methodik partiell hinweg und übernimmt viele Abzüge, wie sie im Gesetzentwurf zu finden sind.

Im Ergebnis liegt der errechnete Regelsatz für Alleinstehende mit **433 Euro** um rund 70 Euro über dem geplanten Regelsatz von 364 Euro. Der Regelsatz für Kinder liegt je nach Altersgruppe bis zu 36 Euro über den geplanten Regelsätzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat, mit strengen inhaltlichen und methodischen Auflagen (s. o.), dem Gesetzgeber im Prinzip die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Ausgaben der Haushalte im untersten Einkommensbereich bei der Berechnung des Regelsatzes auszuklammern. Die engen Grenzen, die aus logischen und methodischen Gründen einer solchen Kombination aus Statistik- und Warenkorbmodell gesetzt sind, sind oben ausführlich beschrieben.

In der von den Landesverbänden der Diakonie in Auftrag gegebenen Studie wurden die folgenden **Abzüge** für Ausgaben in der Referenzgruppe aus dem RBEG-Entwurf übernommen:

- Luftverkehr
- Glücksspiele
- Pauschalreisen
- Ersatzteile, Wartungen, Reparaturen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, Krafträder
- Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte
- Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Reparaturen und Installationen dieser Güter
- Gartenerzeugnisse, Topfpflanzen, Schnittblumen
- Haustiere
- 50% der durchschnittlichen Ausgaben in der Referenzgruppe für Restaurantbesuche und an Imbissständen
- neue Versicherungsverträge

Solche Abzüge sind, wie oben ausführlicher beschrieben, methodisch fragwürdig, weil sie auch den Regelsatz jener mindern, die sich abgezogene Ausgaben ohnehin nie leisten konnten (z. B. Pauschalreisen). **Einzelne Abzüge dieser Berechnungsvariante entsprechen auch nicht den ethischen Vorstellungen der Diakonie.** Sie zeigen aber, dass sich der Regelsatz nur mit ethisch fragwürdigen Wertentscheidungen weiter minimieren lässt. So ist im Grundsatz unvertretbar, dass Leistungsberechtigte beim Eintreten des Leistungsfalles ihre Haustiere abgeben oder in einer Wohnung ohne Grünpflanzen leben sollen. Solche normativen Vorgaben mindern nicht nur die Höhe des errechneten Regelsatzes, sondern müssen von den Hilfeempfängern auch als Demütigung empfunden werden.

Andere Abzüge aus dem Gesetzentwurf wurden in der Modellrechnung nicht übernommen. **Anerkannt wurden** Ausgaben für **Tabak und Alkohol**, für **Kraftstoffe und Schmiermittel**, für moderate **Mobilfunkkosten**, für **Studien- und Prüfungsgebühren** sowie für eine Anzahl rechnerisch weniger relevanter Positionen wie Gartengeräte oder die Anfertigung von Heimtextilien.

Ausgaben für **größere Anschaffungen** werden nur berücksichtigt, wenn sich diese innerhalb von sechs Monaten ansparen lassen. Gefordert wird, dass solche Ausgaben, zum Beispiel für einen Kühlschrank, über nicht rückzahlbare, einmalige Leistungen gedeckt werden. Dies folgt der Argumentation im Positionspapier der Diakonie zur Reform der Grundsicherung, wo es heißt: „Tatsächlich lassen die auf den unmittelbaren Bedarf zugeschnittenen Regelsätze keinen Spielraum für größere Ansparungen. Zudem gehen viele Betroffene nicht mit Rücklagen, sondern Schulden in den Leistungsbezug. Darum werden Anschaffungen wie Kühlschrank, Waschmaschine oder Kinderfahrrad immer wieder zum Problem“ (S. 16). Das „Ansparkonzept“ wirkt sich in der Praxis eher als Verschuldungskonzept aus.

Im Gesetzentwurf werden über die erweiterten Abzüge im Vergleich zur Modellrechnung der von der Diakonie in Auftrag gegebenen Studie **rund 60 Euro** „gespart“. Diese Verminderung wirkt sich auch negativ auf die Höhe der Regelsätze für Kinder aus, die in den meisten Positionen anteilig aus den jeweiligen Gesamtausgaben des Haushalts errechnet werden.

Eine weitere Senkung des Regelsatzes für Erwachsene um **rund 10 Euro** erzielt der RBEG-Entwurf durch die neuartige Eingrenzung der Referenzgruppe auf die untersten 15% der Haushalte mit eigenem Einkommen statt der bislang üblichen 20 %. Insgesamt kommt die Bundesregierung so zu einer Einsparung von **69,- Euro** im Vergleich zu dem in der Studie berechneten Regelsatz.

Für größere Anschaffungen wird von einer „Ansparkonzeption“ ausgegangen „die in die Erwartung mündet, dass für nicht regelmäßig anfallende Bedarfe Anteile des Budgets zurückgelegt werden...“ (S. 93).

Pfarrer Dr. Uwe Becker, Christian Carls, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Literatur

Die von den genannten Landesverbänden der Diakonie in Auftrag gegebene Studie

Regelleistungsbemessung auf der Basis des „Hartz IV-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts und nach den normativen Vorgaben im Positionspapier der Diakonie. Projektbericht von Irene Becker, Oktober 2010. Online verfügbar: <http://www.diakonie-rwl.de/hartz4> (ab 24.11.2010).

RGEB-Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Vorgelegt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, verabschiedet vom Bundeskabinett am 20. Oktober 2010. Online verfügbar:

http://www.bmas.de/portal/48790/property=pdf/2010_10_20_gesetzentwurf_sgb2.pdf

Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008

Anlage zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch: Ausgaben des Privaten Konsums (unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte ohne die vorab ausgeschlossenen SGBII/XII-Empfänger (8,6%))

http://www.bmas.de/portal/48792/property=pdf/2010_10_20_anlage_zum_gesetzentwurf_sgb2.pdf

Positionspapier des Diakonie-Bundesverbandes

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.: Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung. August 2010. Online verfügbar:

http://www.diakonie.de/Texte-09_2010-Grundsicherung.pdf

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

1 BvL 1/09 vom 9. Februar 2010. Online verfügbar:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Beschlussvorlage des Hessischen Landessozialgerichts

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2008 - L 6 AS 336/07. Online verfügbar: <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>